

**Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen in
Ausbildungsberufen der Hauswirtschaft
vom 20. April 2011**

§ 1 Anwendungsbereich

Abschnitt 1 Prüfungsausschuss

§ 2 Errichtung

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

§ 4 Ausschluss und Befangenheit

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

§ 6 Geschäftsführung

§ 7 Verschwiegenheit

Abschnitt 2 Vorbereitung der Prüfung

§ 8 Prüfungstermine

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

§ 11 Anmeldung zur Prüfung

§ 12 Entscheidung über die Zulassung

§ 13 Regelungen für behinderte Menschen

Abschnitt 3 Durchführung der Prüfung

§ 14 Gegenstand, Anforderungen und Gliederung der Prüfung

§ 15 Prüfungsaufgaben

§ 16 Nichtöffentlichkeit

§ 17 Leitung und Aufsicht

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 4 Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertung

§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 23 Prüfungszeugnis

§ 24 Nichtbestandene Prüfung

Abschnitt 5 Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 6 Zwischenprüfungen

§ 26 Prüfungsausschuss für die Abnahme der Zwischenprüfungen

§ 27 Anmeldung und Teilnahme

§ 28 Zweck, Gliederung und Gegenstand der Zwischenprüfung

§ 29 Konsequenzen bei Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme

§ 30 Feststellung des Ergebnisses der Zwischenprüfung

§ 31 Prüfungsbescheinigung über die Zwischenprüfung

§ 32 Anwendbarkeit der Prüfungsordnung

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 33 Rechtsbehelfe

§ 34 Prüfungsunterlagen

§ 35 Genehmigung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Nach 47 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) erlässt die Senatorin für Finanzen als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 BBiG die vom Berufsbildungsausschuss bei der Senatorin für Finanzen am 9. September 2010 nach § 79 Abs. 4 BBiG beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen der Hauswirtschaft.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung ist bei Zwischen- und Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen der Hauswirtschaft anzuwenden, für die die Senatorin für Finanzen keine besondere Prüfungsordnung erlassen hat.

Abschnitt 1

Prüfungsausschuss

§ 2

Errichtung

Für die Abnahme der Abschlussprüfungen errichtet die Senatorin für Finanzen als zuständige Stelle (nachfolgend zuständige Stelle) für jeden Ausbildungsberuf und bei Bedarf für jede Fachrichtung eines Ausbildungsberufes Prüfungsausschüsse.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und

der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Davon darf abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für längstens fünf Jahre berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

§ 4

Ausschluss und Befangenheit

(1) Prüfungsausschussmitglieder die nach § 20 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) ausgeschlossen sind oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit nach § 21 BremVwVfG besteht, dürfen nicht an der Prüfung mitwirken.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschusses. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf während des weiteren Verlaufs der Prüfung nicht anwesend sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Mitwirken sollen ebenfalls nicht Ausbilderinnen oder Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(5) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches der selben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Bestehende Informationspflichten bleiben unbeschadet.

Abschnitt 2 Vorbereitung der Prüfung

§ 8 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt die Prüfungstermine im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses, soweit sie nicht wegen der Teilnahme an überregional einheitlichen Prüfungen vorgegeben sind.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine und die Anmeldefristen rechtzeitig bekannt.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie den vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die oder der Auszubildende noch deren oder dessen gesetzlicher Vertreter oder gesetzliche Vertreterin zu verantworten hat.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhören der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Prüfungsbewerberin und der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Hauswirtschaft entspricht. Ein Bildungsgang entspricht dieser Berufsausbildung wenn er:

- nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
- systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird, und
- durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 11

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Ausbildenden melden die Auszubildenden fristgerecht (§ 8 Abs. 2) bei der zuständigen Stelle unter Verwendung des Anmeldevordrucks zur Prüfung an. Der Vordruck enthält einen Hinweis auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 13.

(2) In den Fällen des § 10 und wenn bei Wiederholungsprüfungen kein Ausbildungsverhältnis mehr besteht, kann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber selbst die Zulassung zur Prüfung auf einem Vordruck der zuständigen Stelle beantragen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. In den Fällen des § 9 und des § 10 Abs. 1

- a) die Zustimmungserklärung des Prüfungsbewerbers oder der Prüfungsbewerberin,
- b) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- c) die Bestätigung der oder des Ausbildenden, dass der schriftliche Ausbildungsnachweis geführt worden ist, und
- d) im Fall des § 13 eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung.

§ 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

2. Im Fall des § 10 Abs. 1 zusätzlich das letzte Zeugnis der Berufsschule.

3. In den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3

- a) Nachweise oder glaubhafte Darlegung im Sinne des § 10 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 10 Abs. 3
- b) Lebenslauf in tabellarischer Form und
- c) im Fall des § 13 eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung.

4. Bei Wiederholungsprüfungen Bescheide nach § 24

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung soll dem Prüfungsbewerber oder der Prüfungsbewerberin rechtzeitig vor dem Prüfungsbeginn mitgeteilt werden. Mit der Zulassung sind der Prüfungszeitpunkt und der Prüfungsort bekannt zu geben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung bis zum ersten Prüfungstag zurücknehmen, wenn sie auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen worden ist.

(5) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 4 sind schriftlich bekannt zu geben.

§ 13 Regelungen für behinderte Menschen

Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren gem. § 65 Abs. 1 BBiG einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den behinderten Menschen - auf ihren Wunsch unter Beteiligung der zuständigen Schwerbehindertenvertretung oder des zuständigen Integrationsamtes - zu erörtern.

Abschnitt 3 Durchführung der Prüfung

§ 14 Gegenstand, Anforderungen und Gliederung der Prüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Die Anforderungen und die Gliederung der Abschlussprüfung sowie ihre Dauer richten sich nach der für den jeweiligen Beruf erlassenen Ausbildungsordnung.

§ 15 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben sowie die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel. Er kann Vorschläge von den an der Berufsausbildung Beteiligten berücksichtigen.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 3 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüflinge widerspricht. Für anwesende Dritte gilt § 7 sinngemäß.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnisses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zur Protokollführung ein Vertreter oder eine Vertreterin der zuständigen Stelle anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung während der Prüfung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling selbstständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet. Über den formalen Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die Prüfungsarbeiten sollen nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern versehen werden.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Täuscht ein Prüfling während der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben oder versucht er zu täuschen, teilt die Aufsicht führende Person dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfling darf jedoch an dem Prüfungsabschnitt bis zu dessen Ende teilnehmen.
- (2) Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann die Aufsicht führende Person ihn vorläufig von der Prüfung ausschließen. Die Aufsicht führende Person berichtet hierüber unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (3) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Der Prüfungsausschuss kann je nach Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung von Prüfungsleistungen anordnen oder Prüfungsleistungen mit null Punkten bewerten.
- (4) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären und die Wiederholung der gesamten Prüfung oder die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen anordnen. Der Prüfling ist vor der Entscheidung zu hören. Die Jahresfrist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfung beginnt mit der erstmaligen Aushändigung der Prüfungsaufgaben.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt an der Prüfung nicht teil, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt bzw. für die Nichtteilnahme vorliegt. Will der Prüfling einen wichtigen Grund für den Rücktritt oder die Nichtteilnahme geltend machen, muss dieser Grund dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Bedarf ist dem Prüfling die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Liegt für den Rücktritt oder für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

(4) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die vom Rücktritt oder Nichtteilnahme betroffene Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet.

Abschnitt 4

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertung

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Der Prüfungsausschuss beschließt die Ergebnisse.

(2) Die Leistungen in einer praktischen oder mündlichen Prüfung oder in einem Prüfungsgespräch sind von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten. Soweit praktische Aufgaben schriftlich zu lösen sind, ist Absatz 1 anzuwenden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertungen erheblichen Tatsachen festzuhalten. Personen, die nach § 4 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

(4) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung = 100 bis 92 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl = Note 1 = sehr gut;

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92 bis 81 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl = Note 2 = gut;

Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81 bis 67 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl = Note 3 = befriedigend;

Eine Leistung, die zwar Mängel ausweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67 bis 50 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl = Note 4 = ausreichend;

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = unter 50 bis 30 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl = Note 5 = mangelhaft;

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = unter 30 bis 0 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl = Note 6 = ungenügend.

(5) Zur Ermittlung einer durchschnittlichen Punktzahl wird bis zu der zweiten Stelle nach dem Komma gerechnet. Die dritte Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt.

§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle im Rahmen der Abschlussprüfung erbrachten Prüfungsleistungen das gleiche Gewicht, sofern die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Unbeschadet des § 25 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass das Erbringen bestimmter Prüfungsleistungen im Rahmen der Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(5) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfling eine Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin für das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung einzusetzen.

§ 23 Prüfungszeugnis

(1) Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Prüfungszeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes“,

2. die Personalien des Prüflings,

3. den Ausbildungsberuf und ggf. die Fachrichtung,

4. das Gesamtergebnis der Prüfung,

5. die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen,

6. das Datum des Bestehens der Prüfung,

7. die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder eines Vertreters der zuständigen Stelle

8. das Siegel der zuständigen Stelle

(3) Auf Antrag des Prüflings ist dem Prüfungszeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Auf Antrag des Prüflings kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 24 Nichtbestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling, seine gesetzliche Vertretung und der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsleistungen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 25 ist hinzuweisen.

Abschnitt 5 Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf seinen Antrag von den Prüfungsteilen zu befreien, in denen er ausreichende Leistungen erbracht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Ergebnisse von Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Wiederholungsprüfung nicht mehr erbracht werden müssen, sind zu übernehmen.

(4) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 8) wiederholt werden.

Abschnitt 6 Zwischenprüfungen

§ 26 Prüfungsausschuss für die Abnahme der Zwischenprüfungen

Für die Abnahme der Zwischenprüfungen kann die zuständige Stelle einen separaten Prüfungsausschuss errichten. Dabei gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 7 entsprechend.

§ 27 Anmeldung und Teilnahme

(1) An der Zwischenprüfung nehmen die Auszubildenden teil, die zur Prüfung von ihrem Auszubildenden angemeldet worden sind.

(2) Die Anmeldung erfolgt innerhalb der, von der zuständigen Stelle bekannt gegebenen Frist auf den dafür vorgesehenen Vordrucken. Die Vordrucke enthalten einen Hinweis auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 13.

(3) Für behinderte Menschen, die zur Zwischenprüfung angemeldet wurden, gilt § 13 entsprechend.

(4) Die zuständige Stelle kann Personen die Teilnahme an der Zwischenprüfung verweigern, die nicht oder nicht fristgerecht zur Zwischenprüfung angemeldet wurden.

§ 28

Zweck, Gliederung und Gegenstand der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der jeweilige Ausbildungsstand ermittelt werden.

(2) Der Zeitpunkt, die Gliederung und der Gegenstand der Zwischenprüfung richtet sich nach der, für den jeweiligen Ausbildungsberuf erlassenen Ausbildungsordnung bzw. Regelung der zuständigen Stelle.

§ 29

Konsequenzen bei Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann je nach Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die erbrachten Prüfungsleistungen mit null Punkten bewerten oder die Wiederholung von Prüfungsleistungen anordnen.

(2) Liegt für den Rücktritt oder für die Nichtteilnahme kein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 30

Feststellung des Ergebnisses der Zwischenprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss stellt den Stand der Ausbildung fest. Dabei werden zu jeder Prüfungsleistung folgende Feststellungen getroffen:

100 - 67 Punkte = der Ausbildungsstand entspricht den Anforderungen
unter 67 – 50 Punkte = der Ausbildungsstand entspricht noch den Anforderungen
unter 50 Punkte = der Ausbildungsstand entspricht nicht den Anforderungen

(2) Soweit die jeweilige Ausbildungsordnung es nicht anders bestimmt, wird ein Gesamtergebnis der Zwischenprüfung gebildet; dabei haben alle erbrachten Prüfungsleistungen das gleiche Gewicht.

(3) Über die Feststellung des Ergebnisses der Zwischenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 31

Prüfungsbescheinigung über die Zwischenprüfung

(1) Die zuständige Stelle stellt über die Teilnahme an der Zwischenprüfung eine Bescheinigung aus.

(2) Die Bescheinigung enthält:

- die Bezeichnung: Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung in dem Aus-

bildungsberuf,

- die Personalien des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin,
- das Datum der Prüfung,
- die Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen nach § 21 und die Feststellung des Ausbildungsstandes nach § 30 Abs. 1,
- das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung nach § 30 Abs. 2,
- gegebenenfalls Hinweise über festgestellte Mängel im Ausbildungsstand oder Hinweise, die förderlich sind,
- das Datum der Ausfertigung der Bescheinigung,
- die Unterschrift einer Vertreterin oder eines Vertreters der zuständigen Stelle.

(3) Jeweils eine Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung erhalten

- die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer,
- in dem Fall, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer noch nicht volljährig ist, die gesetzlichen Vertreter,
- Ausbildende,
- die zuständige berufliche Schule.

§ 32

Anwendbarkeit der Prüfungsordnung

Für alle Sachverhalte, die im Abschnitt 6 nicht gesondert geregelt sind, gelten die übrigen Vorschriften dieser Prüfungsordnung.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 33

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes.

§ 34

Prüfungsunterlagen

(1) Für die Einsicht in die Prüfungsunterlagen sind die Bestimmungen des § 29 BremVwVfG anzuwenden.

(2) Die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen nach § 11 und Niederschriften nach § 22 Abs. 3 sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 35

Genehmigung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung ist am 19. April 2011 von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft genehmigt worden.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten folgende Prüfungsordnungen außer Kraft:

Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung zum „Hauswirtschaftshelfer/ zur Hauswirtschaftshelferin“ vom 14. September 2005 (Brem. Abl. S. 745),

Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung zum „Hauswirtschaftshelfer/ zur Hauswirtschaftshelferin“ vom 29. November 2004,

Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin“ vom 18. September 2000 (Brem. ABI. S. 583),

Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin“ vom 15. Juni 2000.

Bremen, den 20. April 2011

Die Senatorin für Finanzen